Skript Urheberrecht SS15 RIW

1. Einführung in das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte

Vom Urheberrecht werden alle Werke, die im weitesten Sinne der Literatur, Wissenschaft und Kunst zugeordnet werden können, kraft Gesetzes (UrhG in der Fassung vom 17.12. 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.12.2014) geschützt, ohne das es einer Registrierung bedarf. An die Schutzfähigkeit sind keine sehr hohen Ansprüche gestellt, es muss sich lediglich um eine eigene schöpferische Leistung eines Menschen handeln, die eine geringe Neuerung hervorbringt und die wahrnehmbar für Dritte ist. Der Urheberrechtsschutz wird 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers gewährt. Nach seinem Tod nehmen ihn die Erben oder ein anderer Rechtsinhaber (z.B. Verlag, Staat) war. Bei den „verwandten Schutzrechten“ werden vor allem Leistungen geschützt, wie die des darstellenden Künstlers oder des Datenbankherstellers. Die Schutzfrist beträgt in den meisten Fällen 50 Jahre und bei den Datenbankherstellern 15 Jahre nach Erscheinen oder Veröffentlichung bzw. wenn das Werk nicht erscheint oder veröffentlicht wird, nach Herstellung.

Das kontinentaleuropäische Urheberrecht, so auch das deutsche Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass es allein dem Urheber zusteht zu bestimmen auf welche Art und Weise sein Werk genutzt werden kann (§ 15 ff, ausschließliche Verwertungsrechte). Schaffen mehrere Urheber gemeinsam ein Werk, so steht ihnen zusammen das Urheberrecht zu. Soweit ein Werk mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebracht wurde, kann er die Weiterverbreitung nicht mehr untersagen (sog. Erschöpfungsgrundsatz). Dieser Erschöpfungsgrundsatz gilt nicht, wenn das Werk lizenziert (Nutzungsvertrag) erworben wurde. Die Bearbeitung, so auch eine Übersetzung eines Werkes bedarf regelmäßig vor der Veröffentlichung die Zustimmung des Urhebers des ursprünglichen Werkes. Liegt diese vor, so erlangt das bearbeitete Werk, so auch die Übersetzung selbst Urheberrechtsschutz. Der Urheber räumt zur Nutzung Dritten Nutzungsrechte (§ 31 ff, einfache oder ausschließliche, die er zeitlich, inhaltlich und räumlich beschränken kann) ein. Im Allgemeininteresse kann der Gesetzgeber im Rahmen von gesetzlichen Ausnahmen bzw. Schranken für bestimmte Sonderfälle Nutzungen gestatten, ohne dass der Urheber diese untersagen kann. Da die gesetzlichen Ausnahmen einen Eingriff in die ausschließlichen Verwertungsrechte darstellen, dürfen sie nur sehr eng ausgelegt werden. Schranken haben nur dann Bestand, wenn sie den sog. Drei-Stufen-Tests (1. Sonderfälle, 2. keine Beeinträchtigung des Markts, 3. keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Vergütungsinteressen der Urheber) bestehen.

Die Ausnahmen werden im UrhG in einem sog. Schrankenkatalog (§ 44a ff) aufgeführt. Dazu gehören u.a.

**§ 51 UrhG** gestattet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers fremde Inhalte in ein eigenes neues Werk unter Angabe der Quelle einzufügen, soweit dies nach Art und Umfang für die Auseinandersetzung (z.B. Beweisführung eigener Thesen) im eigenen Werk notwendig ist. Die Anwendung ist vergütungsfrei.

**§ 53 UrhG** gestattet zu den in der Norm konkret ausgeführten Gebräuchen, ohne Zustimmung des Rechtsinhabers *einzelne Vervielfältigungsstücke* (nach herrschender Rechtsauffassung durch den Zweck bestimmte Anzahl) selbst herzustellen oder durch einen Dritten herstellen zu lassen. Bei der Herstellung von digitalen Kopien und von Bild- und Tonträgern für den privaten Gebrauch (Abs. 1) darf die Herstellung durch einen Dritten nur zum Selbstkostenpreis erfolgen. Neben der Privatkopie wird auch die Kopie zum wissenschaftlichen Gebrauch, zur Archivierung, zur Unterrichtung über Tagesereignisse, zu Unterrichts- und Prüfungszwecken sowie zum sonstigen eigenen Gebrauch (auch beruflicher und kommerzieller) in Abs. 2 und 3 definiert. Für die Herstellung einer Archivkopie muss ein eigenes Werkstück vorhanden sein und das digitale Kopieren ist nur zulässig, wenn mit dem elektronischen Archiv kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird. Eine nur analoge Nutzung ist vorgeschrieben, wenn ein erschienenes Werk seit zwei Jahren vergriffen ist. Dieses darf dann vollständig (analog) vervielfältigt werden. Die hergestellten Kopien nach § 53 UrhG dürfen in der Regel nicht weiterverbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Davon ausgenommen sind die Kopien vergriffener Werke und wenn nur kleine beschädigte Teile eines Werkes durch eine Kopie ersetzt wurden. Vom Recht auf Vervielfältigung ohne Zustimmung sind regelmäßig ausgenommen: Noten, Filmvorführungen in Kinos, Bühnenaufführungen, Bauwerke und Computerprogramme.

Insoweit die Herstellung einer Kopie nach § 53 UrhG gestattet ist, ist auch der Versand dieser Kopie an den Besteller gemäß § 53a UrhG zulässig, wobei der elektronische Versand einer Kopie nur für Zwecke von Unterricht und wissenschaftlichem Gebrauch und dann auch nur als Faksimile (PDF) und auch dann nur, wenn der Verlag nicht selbst offensichtlich und zu angemessenen Bedingungen ein pay per view-Angebot vorhält, gestattet.

**§ 52 a UrhG** regelt die netzgestützte Zugänglichmachung von geschützten Werken im Rahmen des Unterrichts und des wissenschaftlichen Gebrauchs. Das Werk muss veröffentlicht sein. Der Umfang ist für den Unterricht auf kleine Teile eines Werkes (12% einer Monografie, nicht mehr als 100 Seiten, 5 Min. eines Musik- und Filmwerkes), Werke mit geringem Umfang (Bilder, Fotos, Broschüren bis zu 25 Seiten) und einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften begrenzt. Im Rahmen des wiss. Gebrauchs dürfen Teile eines Werkes (25%, nicht mehr als 100 Seiten) zugänglich gemacht werden. Der Zugangskreis ist konkret zu begrenzen und zwar auf die Unterrichtsteilnehmer bzw. auf den Kreis von Personen, die gemeinsam einen wiss. Gebrauch begründen. Für die Anwendung des § 52a ist eine Vergütung an die Verwertungsgesellschaften zu entrichten. Für Druck- und andere Schriftwerke sind je Seite und Semester 0,08 Cent an die VG Wort ab 1.1.2016 zu entrichten (Rahmenvertrag wird derzeit verhandelt). Für alle anderen Werkarten entrichten Bund und Länder für ihre HS eine pauschale Vergütung.

**§ 52b UrhG** gestattet Bibliotheken, Archiven und Museen ihre Bestände zu digitalisieren und in den Räumen der eigenen Einrichtung an sog. elektronischen Leseplätzen ihren Nutzern zugänglich zu machen. Zeitgleich darf ein Titel aufgerufen werden, wie physisch vorhandene Exemplare vom betreffenden Werk im Bestand sind. Soweit beim Erwerb anders lautende Verträge (z.B. Lizenz-, oder Schenkungsverträge) akzeptiert wurden, genießen diese Vorrang vor der Anwendung des § 52b UrhG. Nach jüngster BGH Entscheidung können die Nutzer nach § 53 UrhG für ihren persönlichen oder sonstigen eigenen Bedarf analoge und digitale Kopien herstellen oder herstellen lassen.

Für das Kopieren nach § 53 ist eine **Vergütung** zu entrichten. Diese wird gemäß § 54f durch eine Geräteabgabe beim Kauf eines zur Vervielfältigung geeigneten Gerätes erhoben (ist im Kaufpreis inbegriffen) und durch eine Betreiberabgabe. Danach zahlen Bibliotheken und Hochschulen für Kopiergeräte (derzeit keine Stand alone Scanner), die sich in ihrem Eigentum befinden und die sie auf eigene Kosten betreiben, je Gerät eine Jahresabgabe an die VG Wort.

Mit Wirkung vom 1.1.2014 trat eine weitere gesetzliche Schranke in Kraft, das Recht der Gedächtnisorganisationen verwaiste Werke ohne Zustimmung zu digitalisieren und öffentlich zugänglich zu machen. **§ 61 UrhG** setzt eine sorgfältige Suche nach den Rechtsinhabern und einen Eintrag in das Register der verwaisten Werke beim EU-Harmonisierungsamt über das DPMA voraus. Eine Vergütungspflicht für die Anwendung besteht nicht. Allerdings haftet die Bibliothek vollumfänglich für etwaige Rechtsverletzungen. Mit Wirkung vom 1.4.2014 ist den Verwertungsgesellschaften das Recht zuerkannt worden, für vergriffene Print- und andere Schriftwerke, die vor dem 1.1.1966 erschienen sind, Bibliotheken die öffentliche Zugänglichmachung dieser Werke zu lizenzieren **(§§ 13d und e UrhWahrnG**) Wer ein vergriffenes Werk zum Abruf in ein Netz einstellen will, kann dieses an die DNB melden, die automatisiert die Vergriffenheit prüft und das Ergebnis der VG Wort meldet. Diese trägt das Werk in das Register der vergriffenen Werke beim DPMA ein. Nach einer Einspruchsfrist von 6 Wochen wird der Bibliothek die Lizenz erteilt. Dem Rechtsinhaber steht darüber hinaus jederzeit ein Widerrufsrecht zu. Danach muss die Bibliothek das Werk vom Netz nehmen. Für die Lizenz ist eine Vergütung zu zahlen, die Höhe richtet sich nach dem entsprechenden Rahmenvertrag.

Die Anwendungen der §§ 53, 53a, 52a und b UrhG sind vergütungspflichtig. Die Vergütung kann nur über eine Verwertungsgesellschaft (VG) geltend gemacht werden, nicht durch den Rechtsinhaber selbst Die berufenen VG und die KMK haben zu diesem Zweck Gesamt- und Rahmenverträge für die Bibliotheken und Hochschulen in ihrer Trägerschaft geschlossen.

Im zweiten Teil des Urheberrechtsgesetzes werden die verwandten Schutzrechte ausgestaltet, auch Leistungsschutzrechte genannt. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass zwar eine Schutzhöhe vorhanden, aber diese nicht so hoch ist, dass sie Schutz nach dem ersten Teil erlangen können. Hierzu zählen nachgelassene Werke, wissenschaftliche Ausgaben, darstellende Künstler, Lichtbilder (Fotos ohne Gestaltungshöhe), Schutz der Tonträgerhersteller, Investorenschutz für Datenbankhersteller und der Schutz technischer Maßnahmen (DRM). Soweit eine technische Maßnahme die Nutzung verhindert (z.B. Kopierschutz), darf diese nicht umgangen werden. Die Umgehung stellt eine Straftat dar (§ 95a UrhG). Für die Anwendung von gesetzlichen Schranken muss – mit Ausnahme der Privatkopie – die Herausgabe der Mittel zur Aufhebung der DRM vom Rechteinhaber verlangt werden (§ 95b UrhG).

1. Literaturempfehlungen

Allianz der Wissenschaftsorganisationen: FAQ zum Zweitverwertungsrecht.

<http://www.allianzinitiative.de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/faq-zvr.html>

Beger: Urheberrecht für Bibliothekare. 2. Aufl. München 2008 (3. Aufl. erscheint in Kürze als E-Book; trotz des Titels auch für andere Anwender geeignet)

Dreier/Schulze: Urheberrechtskommentar. München. 2013

Euler/Klimpel: <http://irights-media.de/publikationen/der-vergangenheit-eine-zukunft>

Durantaye, Katharina de la: Allg. Bildungs- und Wissenschaftsschranke. mv-wissenschaft, 2014

Hoeren: Internetrecht. Skript. <http://www.unimuenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript_Internetrecht_Oktober_2014.pdf>

Kreutzer, Till: Leitfaden zu E-Learning und Urheberrecht an Hochschulen

<http://irights.info/artikel/leitfaden-zu-e-learning-und-urheberrecht-an-hochschulen/6335>

Ratgeber zum Urheber- und Internetrecht von irights. <http://irights.info/ratgeber>

Unter der URL [www.urheberrecht.org](http://www.urheberrecht.org) kann das jeweils geltende Urheberrechtsgesetz sowie alle Gesetzesänderungen, einschließlich der eingereichten Stellungnahmen und Behandlungen im Bundestag und Bundesrat verfolgt werden. Hier sind auch die zugrunde liegenden EU-Richtlinien veröffentlicht.